VERORDNUNGSBLATT

der Bezirkshauptmannschaft Oberwart

Jahrgang 2026 **Ausgegeben am 10. März 2026**

01/2026 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart betreffend Vorkehrungen gegen die Massenvermehrung des Borkenkäfers im Verwaltungsbezirk Oberwart

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Oberwart betreffend Vorkehrungen gegen die Massenvermehrung des Borkenkäfers im Verwaltungsbezirk Oberwart

Gemäß § 44 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 144/2023, wird Folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Eigentümer von Waldflächen im Verwaltungsbezirk Oberwart sowie ihre Forst- und Forstschutzorgane haben ihr Augenmerk auf die Gefahr des Auftretens von Borkenkäfern zu richten, einer gefährlichen Schädigung des Waldes durch Borkenkäfer vorzubeugen und diese wirksam zu bekämpfen.

(2) Neben Wahrnehmungen über eine gefahrdrohende Vermehrung des Borkenkäfers sind auch schon Erscheinungen, die erfahrungsgemäß eine gefahrdrohende Vermehrung der Borkenkäfer erwarten lassen, unverzüglich unter Angabe der Örtlichkeit, der Flächengröße und der befallenen Holzmasse der Bezirkshauptmannschaft Oberwart zu melden (verschärfte Anzeigepflicht).

(3) Als Erscheinungen im Sinne des Abs. 2 gelten der Austritt von Bohrmehl, das Auftreten von Ein- bzw. Ausbohrlöchern am Stamm, Harzfluss, das Abfallen von Rinde sowie das Verfärben und Dürrwerden der Kronen stehender Nadelbäume.

§ 2

(1) Holz, das von Borkenkäfern in gefahrdrohendem Ausmaß befallen ist, ist unverzüglich aufzuarbeiten bzw. bekämpfungstechnisch zu behandeln. Als bekämpfungstechnische Behandlung des Holzes kommen die Entrindung und Zerkleinerung des Holzes, das Einwässern oder Beregnen oder die ordnungsgemäße Begiftung mit zugelassenen forstlichen Pflanzenschutzmitteln in Frage. Bei der Begiftung sind alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen gemäß Sicherheitsdatenblatt und die Gebrauchsanweisungen einzuhalten.

(2) Befallene Hölzer, die, aus welchen Gründen immer, nicht unverzüglich aufgearbeitet bzw. bekämpfungstechnisch behandelt werden können, sind sofort nach der Feststellung des Befalles unter Angabe der Örtlichkeit, der Flächengröße und der befallenen Holzmasse der Bezirkshauptmannschaft Oberwart zu melden.

(3) Mit Forstschädlingen befallenes Holz, das nicht direkt am Waldort bekämpfungstechnisch behandelt wird, muss ohne Zeitverlust an einen zur bekämpfungstechnischen Behandlung geeigneten Ort verbracht werden. Eine Zwischenlagerung des befallenen Holzes ist verboten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft und mit **30. November 2026** außer Kraft.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 174 Forstgesetz 1975 geahndet.

Oberwart, am 10.03.2026
Der Bezirkshauptmann:
Mag. Peter Bubik

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter www.burgenland.at/amtssignatur